



Benützungsverordnung Gemeindeanlagen

2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze für die Benützung durch Dritte.....	3
Zuständigkeiten.....	3
Reservierungen Allgemeines.....	3
Reservierungen unter Vorbehalt.....	4
Einzelbenützungen.....	4
Dauerbenützungen.....	4
Reservationsablauf.....	4
Gebühren	4
Gebührenkategorien.....	5
2. Bestimmungen zur Benützung	6
Allgemeines.....	6
Benützungsregeln	6
Rauchverbot.....	6
Ruhe und Ordnung.....	6
Haftung der Benützer	6
Haftungsausschluss der Gemeinde	6
Reinigung.....	6
Ausschluss.....	7
Sanktionen	7
Streitfälle	7
Inkrafttreten.....	7
ANHANG 1 – Blumenhaus	8
ANHANG 2 – Ferienhaus Saanenmöser⁽¹⁾	9
ANHANG 3 – Freizythus	10
ANHANG 4 – Gemeindesaal Schlossgut und Schlossgutplatz	12
ANHANG 5 – Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin	13
ANHANG 6 – Oele Mühletal	14
ANHANG 7 – Schloss und Schlossallee	15
ANHANG 8 – Zivilschutzanlagen und -material	16
ANHANG 9 – Leistungen des Werkhofs	17

Gestützt auf das Gebührenreglement erlässt der Gemeinderat die folgende

Benützungsverordnung Gemeindeanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Material (nachfolgend Gemeindeanlagen genannt):

- a) Blumenhaus
- b) Ferienheim Saanenmöser
- c) Freizyhuus
- d) Gemeindesaal Schlossgut
- e) Schlossgutplatz
- f) Mehrzweckraum/Sitzungszimmer Feuerwehrmagazin
- g) Oele Mühletal
- h) Schloss
- i) Schlossallee
- j) Zivilschutzanlagen und –material
- k) Material und Leistungen des Werkhofs

² Sie findet keine Anwendung auf:

- a) die Schul- und Sportanlagen,
- b) die Benützung von öffentlichem Grund, mit Ausnahme der Blumenhauswiese, der Schlossallee und des Schlossgutplatzes,
- c) die Schiessanlage und Schützenstube.

³ Die Anhänge 1 - 9 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Grundsätze für die Benützung durch Dritte

Art. 2

Sämtliche Gemeindeanlagen gemäss Art. 1 dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Sofern die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Gemeindeanlagen verfügbar sind, können sie mit Bewilligung der zuständigen Stelle benützt werden.

Zuständigkeiten

Art. 3

Zuständige Stelle gemäss dieser Verordnung ist die Finanzabteilung. Sie setzt die Bestimmungen dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den Haus- und Anlagewartschaften sowie dem Werkhof um.

Reservierungen Allgemeines

Art. 4

¹ Die Vermietung der Gemeindeanlagen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsanfragen. Ausnahmen regeln die Anhänge 1 - 9 dieser Verordnung.

² Mit der Reservationsanfrage ist eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person zu bezeichnen, welche gegenüber der für Vermietungen zuständigen Stelle als verantwortliche Person und als Kontaktperson für Rückfragen auftritt. Diese verantwortliche Person hat während der Dauer der Benützung auf Platz anwesend zu sein.

	<p>³ Die Anhänge 1 - 9 regeln, welche Gemeindeanlagen für einzelne Veranstaltungen oder dauernd gemietet werden können.</p>
Reservationen unter Vorbehalt	<p>⁴ Reservationen unter Vorbehalt sind frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate im Voraus möglich. Sie können während maximal 60 Tagen aufrecht erhalten werden. Ohne Bestätigung des Termins innerhalb dieser Frist verfällt die Reservation ohne Ansprüche.</p>
Einzelbenützungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Reservationsanfragen sind frühestens zwei Jahre und spätestens 40 Tage, bei Grossveranstaltungen (+500 Teilnehmende) spätestens 6 Monate, vor dem Benützungstermin bei der für Vermietungen zuständigen Stelle einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.</p> <p>² Über die Annahme nicht termingerecht eingehender Reservationsanfragen entscheidet die für Vermietungen zuständige Stelle, allenfalls in Absprache mit der zuständigen Haus- oder Anlagewirtschaft oder dem Werkhof.</p>
Dauerbenützungen	<p>Art. 6</p> <p>Anfragen für Dauerbenützungen sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Benützung bei der für Vermietungen zuständigen Stelle schriftlich einzureichen.</p>
Reservationsablauf	<p>Art. 7</p> <p>¹ Nach Eingang der Reservationsanfrage erhält die für die Anfrage verantwortliche Person oder Organisation eine Eingangsbestätigung.</p> <p>² Die für Vermietungen zuständige Stelle prüft die Reservationsanfrage und informiert die gesuchstellende Person oder Organisation über allfällig notwendige Zusatzgesuche und deren Einreichungsfrist. Die Beantragung aller notwendigen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und die Meldung der Veranstaltung an die vorgeschriebenen Stellen ist in jedem Fall Sache der verantwortlichen Person oder Organisation, welche die Reservationsanfrage einreicht.</p> <p>³ Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und keine ablehnenden Gründe vorliegen, erteilt die für die Vermietung zuständige Stelle die Benützungsbewilligung.</p>
Gebühren	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Gemeindeanlagen sind in den Anhängen 1 - 9 dieser Verordnung geregelt.</p> <p>² In den Gebühren enthalten sind nebst der Benützung der einzelnen Gemeindeanlagen ebenfalls der Aufwand für die Übergabe und Rücknahme resp. Kontrolle der benützten Gemeindeanlage. Ausnahmen sind in den Anhängen 1 - 9 geregelt.</p> <p>³ Die Gebühren sind mit der Erteilung der Benützungsbewilligung geschuldet. Bei der Absage einer Veranstaltung resp. Stornierung einer Reservation gilt:</p> <p>a) Ferienheim Saanenmöser Erfolgt die Absage nicht mindestens einen Monat vor der Belegung, ist in jedem Fall die Mindestmiete für die vorgesehene Reservationsdauer geschuldet.</p>

- b) Gemeindesaal Schlossgut
Erfolgt die Absage nicht mindestens einen Monat vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, geschuldet.
Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsgebühr gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.
- c) Restliche Gemeindeanlagen
Erfolgt die Absage nicht mindestens zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, geschuldet.
Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsgebühr gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.

⁴ Die Gebühren werden für die volle Belegungszeit berechnet (inkl. Auf- und Abbau sowie Reinigung).

⁵ Gebühren für Dienstleistungen (Personalaufwand, z.B. für Nachreinigung) werden mit mindestens ½ Stunde verrechnet, danach für jede angebrochene halbe Stunde.

Gebührenkategorien

Art. 9

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach folgenden Tarifgruppen:

- Tarif 0 Organe und Behörden der Gemeinde (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen), Volksschule (inkl. Tagesschule und Schulsozialarbeit), Musikschule (für Anlässe ausserhalb des gesetzlichen Auftrags), Schüler und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Münsingen, reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinde
- Tarif A Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Münsingen, Volkshochschule
- Tarif B Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen ausserhalb der Gemeinde Münsingen

² Sofern Gemeindeanlagen durch Organe und Behörden der Gemeinde sowie der Volksschule genutzt werden, erfolgt generell keine Verrechnung von Gebühren. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Ferienheim Saanenmöser, die Eintritte und Gebühren der Werkräume und Ateliers im Freizythus sowie Eintritte und Führungen in der Oele und im Museum. Für diese gelten die Tarife gemäss Anhängen 1 - 9. Ebenfalls ausgenommen ist die vertraglich geregelte Raumnutzung durch die Musikschule im Rahmen des gesetzlichen Auftrags.

³ Für die Zuordnung der Tarifgruppen ist der Wohnsitz der verantwortlichen Person (bei Veranstaltungen von Privatpersonen) resp. der Sitz der veranstaltenden Organisation (bei Firmen, Vereinen und Institutionen) massgebend.

⁴ Sofern Veranstaltungen durch Organisatoren der Tarifgruppe 0 im Namen von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Vereinen resp. Verbänden durchgeführt werden, kommt Tarif A zur Anwendung.

2. Bestimmungen zur Benützung

Allgemeines

Art. 10

¹ Sämtliche Gemeindeanlagen sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

² Sämtliche Waren (Getränke, Esswaren, usw.) sind durch die Benützenden zurückzunehmen. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

³ Schäden oder Verluste sind unverzüglich oder spätestens bei der Abgabe der Gemeindeanlagen zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von der zuständigen Haus- oder Anlagewartschaft, der Liegenschaftsverwaltung oder dem Werkhof erteilt werden.

Benützungsregeln

Art. 11

¹ Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird der verantwortlichen Person resp. der veranstaltenden Organisation ein Merkblatt über die Benützungsregeln abgegeben. Dieses ist Bestandteil der Bewilligung und gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Mit der Reservation von Gemeindeanlagen erklärt sich die verantwortliche Person resp. veranstaltende Organisation mit der Einhaltung dieser Verordnung und der Benützungsregeln einverstanden (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

³ Der Erlass der Benützungsregeln erfolgt durch die Finanzabteilung.

Rauchverbot

Art. 12

¹ In sämtlichen geschlossenen Räumen von Gemeindeanlagen besteht ein Rauchverbot.

² Die Räume sind mit Rauch- und Brandmelder ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme werden den Benützenden verrechnet.

Ruhe und Ordnung

Art. 13

Die Benützenden sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den gemieteten Gemeindeanlagen.

Haftung der Benützer

Art. 14

Die Organisation, auf deren Namen die Benützungsbewilligung lautet oder die gemäss Art. 4 Abs. 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche aus der Benützung entstandenen Schäden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

Art. 15

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstählen ab.

² Die Versicherung ist Sache der Benützenden.

Reinigung

Art. 16

¹ Die Reinigung der Gemeindeanlagen ist grundsätzlich Sache der Benützenden.

² Einrichtungen (z.B. Toiletten) und Mobiliar (z.B. Geschirr, Tische, Stühle, Festbänke, Märktstände) sind nach dem Gebrauch zu reinigen.

³ Sofern eine Nachreinigung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand den Benützenden verrechnet.

Ausschluss

Art. 17

¹ Veranstaltungen, welche gegen ethisch-moralische Grundsätze verstossen oder an welchen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet werden, erhalten keine Bewilligung.

² Sofern nach der Bewilligungserteilung bekannt wird, dass die Veranstaltung gegen Abs. 1 verstösst, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.

Sanktionen

Art. 18

Den Benützenden, welche sich nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder die Benützungsregeln halten, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.

Streitfälle

Art. 19

Bei Streitfällen entscheidet die Abteilungsleitung Finanzen in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Die Inkraftsetzung der Benützungsverordnung Gemeindeanlagen erfolgt auf den 01.08.2017.¹

² Mit Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung Gemeindeanlagen vom 30.03.2016 aufgehoben.

³ Die vor dem 01.07.2016 abgeschlossenen Verträge richten sich nach den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 30.03.2016.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 28.06.2017 genehmigt.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*

¹ Gilt ebenfalls für bereits abgeschlossene Verträge, mit Ausnahme der Verträge gemäss Art. 20 Abs. 3.

Für Verträge gemäss Anhang 4 (Gemeindesaal) gelten die neuen Gebühren für Verträge, welche ab dem 01.08.2017 abgeschlossen werden.

ANHANG 1 – Blumenhaus

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Halbttag und Raum, inkl. Teeküche (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Für jeden weiteren Raum (bis 5 Stunden)	0.00	35.00	70.00
	Pro Tag und Raum, inkl. Teeküche (ab 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
	Für jeden weiteren Raum (ab 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Blumenhaus- wiese	Pro Tag	0.00	0.00	0.00

ANHANG 2 – Ferienheim Saanenmöser¹⁾

Gebühren Kurzaufenthalt 1 Nacht (inkl. Bett- und Küchenwäsche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Pro Person	18.00	18.00	25.00
	Mindestgebühr pro Nacht	360.00	360.00	500.00

Gebühren Lagerbetrieb ab 2 Nächten (inkl. Bett- und Küchenwäsche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Pro Person und Nacht	10.00	15.00	20.00
	Mindestgebühr pro Nacht	200.00	300.00	400.00
Nebenkosten	Elektrizität / Heizung / Telefon	nach eff. Verbrauch	nach eff. Verbrauch	nach eff. Verbrauch
	Kehrichtentsorgung	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Spezielle Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Fehlalarm Brandmelde- anlage	Pro Ereignis	500.00	500.00	500.00
Reinigung	Pro Stunde	Aufwand- gebühr	Aufwand- gebühr	Aufwand- gebühr

¹⁾ Zusätzlich zu den Gebühren für Lagerbetrieb und Kurzaufenthalt wird gemäss den Ansätzen von Gstaad-Saanenland Tourismus die Kur- und Beherbergungstaxe separat weiterverrechnet.

ANHANG 3 – Freizythus

Gebühren Cheminéeraum		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Halbtage und Anlass (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Pro Tag und Anlass (ab 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
Cheminée- benützung	Pro Tag und Anlass	0.00	20.00	40.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Gebühren übrige Räume (ohne Schreinerei)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Übrige Räume, pro Stunde und Anlass	0.00	10.00	50.00
	Übrige Räume, pro Tag (ab 5 Stunden) und Anlass	0.00	45.00	100.00
	Küche, pro Tag und Anlass	0.00	30.00	60.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I

Gebühren Werkräume und Ateliers ⁽¹⁾		Tarif 0	Tarif A	Tarif B	
Benützung- gebühr	Einzelnutzung pro Vormittag oder Abend (2.5 Stunden) oder pro Nachmittag (3 Stunden)	Erwachsene	9.00	9.00	9.00
		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4.50	4.50	4.50
	Abonnemente Erwachsene ⁽²⁾	10 Eintritte	80.00	80.00	80.00
		15 Eintritte	105.00	105.00	105.00
		20 Eintritte	130.00	130.00	130.00
	Abonnemente Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ⁽²⁾	10 Eintritte	40.00	40.00	40.00
		15 Eintritte	52.50	52.50	52.50
		20 Eintritte	65.00	65.00	65.00

Gebühren Benützung Maschinen ^{(1) (3)}		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Schreinerei	Standmaschine pro Stunde	36.00	36.00	36.00
	Handmaschine pro Stunde	12.00	12.00	12.00

Töpferei	Elektrische Drehscheibe, bis 1 Stunde	3.00	3.00	3.00
	Elektrische Drehscheibe, pro zusätzliche Stunde	1.00	1.00	1.00
	Vorbrand Brennofen, pro dm ³	0.60	0.60	0.60
	Glasurbrand Brennofen, pro dm ³	1.80	1.80	1.80
	Fremdbrennen	Zuschlag 10%		
Bastelraum	Nähmaschine, bis 1 Stunde	4.00	4.00	4.00
	Nähmaschine, pro zusätzliche Stunde	1.00	1.00	1.00

¹⁾ Bezogenes Material wird separat verrechnet.

²⁾ Abonnemente sind ab Ausstellungsdauer 3 Jahre gültig.

³⁾ Bei starkem Verschleiss wird ein Anteil an das Schärfen der Werkzeuge verrechnet. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen für die Benützung der Maschinen keine Gebühr.

ANHANG 4 – Gemeindesaal Schlossgut und Schlossgutplatz

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Saal ¹⁾	Pro Anlass (bis 5 Stunden)	135.00	135.00	600.00
	Pro Tag (ab 5 Stunden)	180.00	180.00	1'000.00
Belegung Bühne ohne Nutzung Saal	Pro Tag	25.00	25.00	50.00
Bestuhlung	Pauschale pro Anlass	50.00	50.00	50.00
Reinigung	Pauschale pro Anlass	100.00	100.00	100.00
Bühnentechniker	Pro Stunde	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I
Klavier	Mietgebühr pro Vorstellung ²⁾	25.00	25.00	25.00
Schlossgutplatz	Pro Tag	0.00	0.00	0.00

¹⁾ In den Gebühren ist die Benützung der Bühne inkl. Einrichtungen, des Foyers sowie sämtlicher Nebenräume (Garderobe usw.) inkl. Nebenkosten (Strom, Heizung) inbegriffen. Proben sind gleichzeitig mit der Reservation des Saals zu vereinbaren und gelten als Benützungszeit. An Freitag- und Samstagabenden steht der Saal für Proben nicht zur Verfügung.

²⁾ Das Stimmen des Klaviers erfolgt einmal jährlich durch die Gemeinde.

ANHANG 5 – Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin

Die Organisationen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und die weiteren Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit geniessen bei der Benützung des Mehrzweckraums Feuerwehrmagazin den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern sowie regelmässigen Benutzern.

An Feiertagen steht der Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin nicht zur Verfügung.

Gebühren Saal (inkl. Küche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Stunde	0.00	10.00	200.00
	Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00	50.00	340.00
	Sitzungszimmer zusätzlich pro Tag und Anlass	0.00	30.00	60.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Gebühren Sitzungszimmer (inkl. Küche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Stunde	0.00	5.00	60.00
	Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00	25.00	120.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

ANHANG 6 – Oele Mühletal

Die Oele dient zur Hauptsache dem Erhalt des Kulturguts, der Herstellung von Nussöl und Nussmehl und als Museumsraum.

Für Familien- und Vereinsanlässe wird die Oelestube vermietet. Im Weiteren werden Führungen angeboten.

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Oelestube, pro Halbtage (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Oelestube, pro Tag	0.00	100.00	200.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Führungen ¹⁾	Bis 20 Personen	50.00	50.00	50.00
	Ab 21 Personen	100.00	100.00	100.00
	Schulklassen Münsingen	Gratis		
	Schulklassen Auswärtige	30.00		

ANHANG 7 – Schloss und Schlossallee²

Der Schlosskeller wird nur für Ausstellungen vermietet.

Zur Besichtigung der Ausstellungen des Museums werden Führungen angeboten.

Das Museum Münsingen genießt bei der Benützung des Schlosskellers den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern.

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Schlosskeller Pro Halbtage (bis 5 Stunden) Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00 0.00	70.00 100.00	140.00 200.00
	Schlossestrich Pro Halbtage (bis 5 Stunden) Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00 0.00	70.00 100.00	140.00 200.00
	Ausstellungsbeleuchtung, pro Tag	eff. Personal- aufwand	50.00	100.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Führungen Museum	Bis 20 Personen	50.00	50.00	50.00
	Ab 21 Personen	100.00	100.00	100.00
	Schulklassen Münsingen	Gratis		
	Schulklassen Auswärtige	30.00		
Einzeleintritt	Erwachsene	Gratis bis 8.00		
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	gratis		
Schlossallee	Pro Tag	0.00	0.00	0.00

² Fassung vom 26.10.2016

ANHANG 8 – Zivilschutzanlagen und -material

Die Organisationen des Zivilschutzes, der Armee und die weiteren Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit geniessen bei der Benützung der Zivilschutzanlagen und des Zivilschutzmaterials den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern sowie regelmässigen Benutzern.

An Feiertagen stehen die Anlagen und das Material nicht zur Verfügung. Für Belegungen an Samstagen und Sonntagen wird mit Ausnahme der Tarife für Heizung/Lüftung/Strom ein genereller Zuschlag von 50% auf den Tarifen erhoben.

Gebühren Zivilschutzanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Übernachtung pro Person und Nacht	10.00	10.00	15.00
	Zuschlag Lüftung/Strom/Heizung pro Nacht	80.00	80.00	80.00
	Zivilschutzküche Schützenhaus, pro Tag	70.00	70.00	140.00
	Aufenthaltsraum Zivilschutz Schützenhaus Pro Halbtage (bis 5 Stunden)	70.00	70.00	140.00
	Pro Tag (ab 5 Stunden)	100.00	100.00	200.00
	Zuschlag Lüftung/Strom/Heizung pro Tag	80.00	80.00	80.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Gebühren Material		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete ¹⁾	Kochkessel mit Holzfeuerung, pro Einsatz	50.00	50.00	50.00
	Notstromaggregat klein, pro Tag (24 h)	80.00	80.00	80.00
	Notstromaggregat gross, pro Tag (24 h)	200.00	200.00	200.00
	Kochkiste, pro Tag	10.00	10.00	10.00
	Speiseträger, pro Tag	5.00	5.00	5.00
	Essgeschirr, pro Stück und Gebrauch	0.20	0.20	0.20
	Essbesteck, pro Stück und Gebrauch	0.20	0.20	0.20
	Zivilschutzfahrzeuge, pro Tag ²⁾	150.00	150.00	150.00

¹⁾ Die Preise gelten bei Selbstabholung. Lieferkosten werden mit den effektiven Kosten verrechnet.

²⁾ Zivilschutzfahrzeuge sind Einsatzfahrzeuge und werden nur in Ausnahmefällen vermietet. Die Versicherung ist ausdrücklich Sache des Mieters. Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung bei Schäden im Zusammenhang mit der Fahrzeugbenützung ab. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am gemieteten Fahrzeug, wie auch für Schäden, welche durch die Benützung des Fahrzeuges entstehen. Der Mieter hat eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Die Kosten für Treibstoff gehen zu Lasten des Mieters.

ANHANG 9 – Leistungen des Werkhofs

Die Aufgaben des Werkhofbetriebs gehen in jedem Fall vor. Die Leiterin oder der Leiter Werkhof ist berechtigt, Leistungen auszuschlagen.

Dienstleistungen des Werkhofpersonals können im Rahmen dieser Verordnung nur im Zusammenhang mit der Vermietung von Material beansprucht werden. Hiervon ausgenommen sind die gemeindeinternen Stellen.

Die Verwendung von Material für Institutionen der Gemeindeverwaltung und Behörden oder für Aktivitäten von allgemeinem öffentlichem Interesse geht der Vermietung an Dritte vor.

Die Tarife für Material und Miete verstehen sich ohne Transport. Allfälliger Transport wird zusätzlich verrechnet. Für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen geleisteten Personalaufwand wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Festbankgarnitur pro Stück und Anlass	0.00	10.00	15.00
	Marktstand pro Stück und Anlass	0.00	20.00	30.00
	Mobiler Plakatständer pro Stück und Anlass ¹⁾	0.00	10.00	15.00
	Sockelständer pro Stück und Anlass	0.00	5.00	10.00
	Verkehrssignale pro Stück und Einsatz	0.00	5.00	10.00
	Scheren-/Absperrgitter pro Stück und Einsatz	0.00	5.00	10.00
	Ortseingangstafeln (3 Stück) pro Anlass ²⁾	0.00	30.00	n.z.V.
Leistungen ³⁾	Transporter, PW pro Stunde, inkl. Fahrer	0.00	110.00	160.00
	Kommunalfahrzeuge pro Stunde inkl. Fahrer	0.00	130.00	180.00
	Strassenkehrmaschine pro Stunde inkl. Fahrer ⁴⁾	0.00	150.00	230.00
	Mitarbeiter Werkhof, pro Stunde	0.00	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Material	Brennholz Laubholz, pro Ster	70.00	70.00	70.00
	Brennholz Tanne, pro Ster	60.00	60.00	60.00
	Ölbinder, pro Sack à 70 Liter	20.00	20.00	20.00
	Streusalz, pro Sack à 25 Kilo	15.00	15.00	15.00

¹⁾ Für Werbung im Zusammenhang mit nationalen oder kantonalen Wahlen gilt folgende Regelung:

- Die Nutzung der mobilen Plakatständer steht grundsätzlich allen kandidierenden Parteien oder Gruppierungen kostenlos offen
- Pro Partei oder Gruppierung werden zwei mobile Plakatständer maximal für zwei Wochen zur Verfügung gestellt

²⁾ Für Privatpersonen, Auswärtige oder rein kommerzielle Anlässe von Firmen stehen die Ortseingangstafeln nicht zur Verfügung

³⁾ Fahrzeuge werden nur mit eigenem Personal vermietet. Für Vereine und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Münsingen erfolgt für bezogene Leistungen keine Rechnungsstellung sondern eine interne Verrechnung zu Lasten Kultur (jährliches Kostendach max. CHF 15'000.00).

⁴⁾ Die Entsorgung des Strassenwischgutes wird nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.